

**Wichtiger Hinweis!**

Gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten besteht die Möglichkeit, die gegen einen Jugendlichen (14. bis 21. Lebensjahr) festgesetzte Geldbuße auf Antrag beim Amtsgericht (Jugendgericht) in eine Arbeitsauflage umzuwandeln. Das bedeutet, dem Jugendlichen wird vom Jugendrichter auferlegt, an Stelle der Geldbuße Arbeitsleistungen zu erbringen.

Wenn Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten, senden Sie bitte beiliegende Einverständniserklärung ausgefüllt und unterschrieben zurück. Der Antrag wird dann umgehend an das Amtsgericht weitergeleitet. Sie erhalten dann von dort weitere Nachricht.

Wenn die Geldbuße nicht innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides bezahlt wurde, wird der Antrag auf Umwandlung in Arbeitsauflage von Amts wegen gestellt.